

tätigen eine Aussprache und erreichten, daß sie von sich aus über familienrechtliche Probleme mit anderen Kollegen sprechen. Sæ baten uns außerdem, jeweils Nachricht zu geben, wenn erneut Betriebsangehörige in Familiensachen vor Gericht erscheinen. Das wurde von uns befolgt, und in allen Fällen waren Angehörige des Betriebes dabei, die uns wertvolle Hinweise zur Person der einzelnen Partei geben konnten.

Vom Frauenausschuß dieses Betriebes wurde außerdem eine Aussprache über familienrechtliche Probleme organisiert, auf der ein Richter sprach.

Mit Hilfe des DFD und! der Frauenausschüsse ist auch in weiteren Großbetrieben eine Diskussion über die gleichen Probleme ausgelöst worden'. Das Ergebnis dieser Aussprachen war die Erkenntnis der Werk-tätigen, daß Familiensachen keine Privatsachen sind und sich das Kollektiv bereits einschalten' muß, wenn eine Ehe in Gefahr zu geraten droht

OLGA ROHLFIEN,

Direktor des Kreisgerichts Eberswalde

PETER SCHMIDT,

Richter am Kreisgericht Eberswalde

Zu einigen praktischen Fragen des Schutzes des "Volkseigentums beim Teilzahlungskauf

I

In seinem Beitrag über den Schutz des Volkseigentums beim Teilzahlungskauf unterstreicht John in NJ 1959 S. 604 die Notwendigkeit, die Bestimmungen über den Teilzahlungskauf neu zu fassen, und bringt dazu einige praktische Beispiele bezüglich des Teilzahlungskaufs bei Rundfunkgeräten.

Aus einer nunmehr dreijährigen Praxis in der Abwicklung von Teilzahlungsverträgen' in einem HO-Kreisbetrieb kann ich der Auffassung, daß das Teilzahlungsverfahren dringend einer Abänderung schon bei der Festsetzung des sog. Kreditbetrages (Wert der auf Teilzahlung zu kaufenden Ware) bedarf, narr zustimmen.

Es ist bedauerlich, daß weder die Anweisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung noch die Kreditkarten einen Hinweis auf § 5 APfVO enthalten. So kommt es dann zum Abschluß von Teilzahlungsverträgen), deren Erfüllung im Ernstfall nicht einmal durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erreicht werden kann. Aus den Kreditkarten ist auch nicht ersichtlich, für wieviel Personen, der künftige Teilzahlungskunde von seinem Nettoeinkommen Unterhalt zu gewähren hat Wir brauchen uns dann nicht zu wundern, wenn die HO-Kreisbetriebe beschädigte und verschmutzte Kinderwagen, Möbel oder gar Gardinen zurücknehmen müssen* die keinen Venkaufswert mehr besitzen.

Man wird natürlich immer mit einem bestimmten Prozentsatz „böswilliger“ Käufer rechnen müssen. Ich teile aber aus Erfahrung die Auffassung von John, daß im Interesse des Volkseigentums möglichst bald neue, einschränkendere Bestimmungen über die Gewährung von Teilzahlungskrediten erlassen werden müßten. In unserem HO-Kreisbetrieb sind mit den buchhaltungstechnischen Belangen des Teilzahlungsverfahrens vier Kräfte beschäftigt. Dazu kommt noch die Arbeit des Justitiars und häufig die der Gerichte, Staatsanwälte usw. Ich bin überzeugt, daß durch eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen ein besserer Schutz des Volkseigentums und eine Verringerung der anfallenden Arbeit in den HO- und Kansumbetrieben erreicht würde. Man sollte hierbei auch nicht vergessen, die Frage eindeutig zu klären, wie und unter welchen Umständen auch unsere Rentner vom Teilzahlungsverfahren Gebrauch machen können, ohne daß für den Verkäufer ein erhöhtes Risiko eintritt.

HANS SMRSCH,

Justitiar der HO-Industriewaren Güstrow

II

Den Ausführungen Johns in NJ 1959 S. 604 liegen praktische Erfahrungen zugrunde. Dennoch kann man John, insofern nicht zustimmen, als er eine Erhöhung

der Teilzahlungsraten vorschlägt. Das wäre gleichbedeutend mit einer Verdrehung des Sinns des Teilzahlungskaufs. Der Teilzahlungskauf ist deswegen eingerichtet worden, um den Werk-tätigen unter erleichterten Bedingungen den Kauf von qualitativ hochwertigen Gegenständen zu ermöglichen. Denken wir nur daran, wieviel Wohnungen in der Deutschen Demokratischen Republik gebaut werden. Es wird nicht jedem Werk-tätigen möglich sein, sofort einen größeren Betrag für eine notwendige Wohnungseinrichtung zu zahlen. Hier steht ihm dann, helfend der Teilzahlungskauf zur Seite. Es wird damit erreicht, daß unsere arbeitenden Menschen schneller zum Wohlstand gelangen können. Eine Erhöhung der Anzahlungsrate dagegen sollte man in Erwägung ziehen*

Auch auf ein anderes Problem soll hier noch hingewiesen werden: Jeder Werk-tätige hat die Möglichkeit, überall in der Deutschen Demokratischen Republik Teilzahlungsverträge abzuschließen. Hinzu kommt, daß das bei der HO und beim Konsum erfolgen kann. Aus meiner Praxis ist mir bekannt, daß bei säumigen Kunden einige Gegenstände abgeholt werden mußten und in den Wohnungen der Betroffenen bereits „Ersatz“ durch einen zweiten Teilzahlungsvertrag vorhanden war. In solchen Fällen haben wir uns sofort mit dem anderen Handelsorgan in Verbindung gesetzt und! auf unsere Erfahrungen aufmerksam gemacht.

Ein anderer Fall zeigte uns, daß ein Käufer in mehreren Städten Teilzahlungsverträge abgeschlossen hatte und in den meisten Fällen mit den Ratenzahlungen rückständig war. Es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, daß die nur einmalig ausgereichte Kreditkarte nicht beachtet wird.

Wäre es nicht zu erwägen, die Teilzahlungskäufe etwa auf den Kreis zu beschränken, in dem der Käufer wohnt? Man wird! mir entgegenhalten, daß es jedem Werk-tätigen unserer Republik überlassen sein muß, wo er einzukaufen gedenkt. Dazu ist allerdings zu sagen, daß der sozialistische Handel in absehbarer Zeit befähigt sein wird, in allen Kreisstädten ein gleichmäßig ausgewogenes Warensortiment zu führen. Der Käufer wird also in der Kreisstadt genauso gut kaufen können wie in einer Großstadt.

Durch eine derartige Einschränkung würde die Abstimmung der Handelsorgane untereinander durchführbar. Doppelteilzahlungskäufe bei HO und Konsum würden unmöglich. Im Raum Berlin ist eine gemeinsame Überprüfungsmöglichkeit durch HO und Konsum bereits gesdiaffen worden. Ich bin der Ansicht, daß bei der sonstigen Großzügigkeit des Teilzahlungskaufs diese Einschränkung durchaus zu vertreten, wäre.

WILLI NAUSCH,

Rechtsreferent beim Konsum-Kreisverband Merseburg

III

John bemängelt dm NJ 1959 S. 604 den ungenügenden Schutz des Volkseigentums beim Teilzahlungskauf. Bei der Schaffung der Teilzahlungskäufe ist man offensichtlich davon ausgegangen, ohne Rücksicht auf die Pfändungsgrenze möglichst allen Werk-tätigen unserer Republik die Möglichkeit zu geben, Industriewaren auf Teilzahlung zu erwerben. Allerdings sind anderweitige Verpflichtungen des Käufers, durch die sein Einkommen laufend geschwächt wird (Utherhaltskosten, usw.), bei Festlegung des Kreditbetrages mit zu berücksichtigen. Wollte man nur bei Vorhandensein eines pfändbaren Einkommens Teilzahlungsverträge zulassen, so könnten in vielen Fällen, keine abgeschlossen werden*. Es ist auch nicht so, wie John meint, daß einem Käufer mit geringem Einkommen, ohne Rücksicht auf sonstige Verpflichtungen, Gegenstände im Werte von vielen hundert Mark einfach überlassen, werden. Der Kredit betrag soll 20 Prozent des Jahresnettoeinkommens nicht übersteigen und die Kreditdauer im Höchstfall 24 Monate betragen. Unter Beachtung dieser Vorschriften müßte der von John genannte Käufer mit 50 DM monatlicher Abzahlungsrate ein Jahresnettoeinkommen von 3600 DM haben und dürfte nur Gegenstände bis zum Wert von 720 DM kaufen*. Mit einem Monatsnettoeinkalt von 270 bis 300 DM kann er ein Rundfunkgerät im Wert von 800 DM nicht erwerben.